

Richtlinien **des Rhein-Lahn-Kreises zur Förderung von Jugend und Familie**

Der Rhein-Lahn-Kreis fördert die Jugendarbeit und die Familienerholung im Rahmen folgender Richtlinien durch finanzielle Unterstützung und durch Beratung.

1. Zweck der Richtlinien

Diese Richtlinien legen Grundsätze, Regeln und Maßstäbe für die Förderung der Jugendarbeit und der Familienerholung im Rhein-Lahn-Kreis fest. Diese Richtlinien werden von der Kreisverwaltung, Abteilung Jugend und Familie – folgend Verwaltung genannt - ausgeführt.

2. Allgemeine Voraussetzungen

- 2.1.** Kreiszuschüsse können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und bei rechtzeitiger Antragstellung gewährt werden.
- 2.2.** Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Kreiszuschusses wird durch diese Richtlinien nicht begründet.
- 2.3.** Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Träger die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuschüsse bietet. Der Zuschussempfänger muss bereit sein, die Verwendung nachzuweisen.
- 2.4.** Der Zuschussempfänger / die Zuschussempfängerin hat im Rahmen seiner / ihrer Leistungsfähigkeit vorrangig zur Finanzierung beizutragen und darzulegen, dass er / sie in der Lage ist, mögliche Folgekosten zu tragen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein und ist nachzuweisen.
- 2.5.** Mit einer Maßnahme darf grundsätzlich erst begonnen oder Gegenstände dürfen erst angeschafft werden, wenn der Kreiszuschuss bewilligt ist; es sei denn, dass eine Maßnahme unaufschiebbar ist und der Beginn mit der Verwaltung abgestimmt wurde. Eine vorzeitige Anschaffung begründet keinen Anspruch auf Gewährung eines Kreiszuschusses.
- 2.6.** Kreiszuschüsse werden nicht auf Privatkonten überwiesen.
- 2.7.** Kreiszuschüsse können grundsätzlich nur an Träger der Jugendarbeit und für Einrichtungen im Rhein-Lahn-Kreis gewährt werden. Für Teilnehmer/innen aus dem Rhein-Lahn-Kreis, die an Maßnahmen von Jugendhilfeträgern außerhalb des Kreises teilnehmen, können Zuschüsse nach diesen Richtlinien bewilligt werden.

3. Besondere Voraussetzungen zur Förderung der Jugendarbeit

Begriffsbestimmungen

Jugendarbeit dient als eigenständiger Teil der Jugendhilfe im Sinne der §§ 11 bis 13 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) und des dazu ergangenen Landesgesetzes zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz, VV-JuFöG) neben der Erziehung und Bildung in Familie, Schule und Beruf der Erfüllung des Rechts des jungen Menschen auf Hilfe zur Entwicklung seiner Persönlichkeit. Sie soll über die Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten hinaus die Befähigung des jungen Menschen zu selbständigem Urteil, Eigeninitiative und verantwortlicher Mitgestaltung einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung fördern.

Das Angebot der Jugendarbeit richtet sich an junge Menschen von 7 bis 27 Jahren. Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

Träger der Jugendarbeit sind die öffentlichen und die freien Träger der Jugendhilfe. Gemeinden und Gemeindeverbände ohne eigenes Jugendamt können Träger der Jugendarbeit sein, wenn ihre Maßnahmen zur Erfüllung des Jugendhilfeplanes beitragen.

Der Träger der Jugendarbeit muss stetige und planmäßige außerschulische Jugendarbeit in der Regel über einen Zeitraum von einem Jahr nachweisen. Er muss organisatorische Selbständigkeit und eigenverantwortliche Gestaltung gewährleisten.

Keine Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinien sind Veranstaltungen

- der politischen Parteien,
- der Schulen und Hochschulen,
- die gewerblich oder in Anlehnung an gewerbliche Unternehmen stattfinden,
- die überwiegend beruflichen, wissenschaftlichen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben,
- die überwiegend der Besichtigung dienen,
- die nur organisatorischem Aufbau dienen,
- die als Maßnahme der beruflichen Bildung von Bund und Land gefördert werden.

4. Förderung der nichtorganisierten Jugend

Als nichtorganisierte Jugend gelten alle, die keinem Verband oder Verein der Jugendarbeit angehören. Sie werden durch die organisierte Jugend und den Kreisjugendpfleger/die Kreisjugendpflegerin mitvertreten. Eine Förderung ist nur durch allgemeine Veranstaltungen, z.B. Vorträge, Ausstellungen, Kinder- und Jugendevents u. ä, auf Basis der §§ 11, 13 u. 14 SGB VIII möglich.

Gesellschaftliche Veranstaltungen führt der Kreisjugendpfleger / die Kreisjugendpflegerin durch. Davon unberührt bleibt das Recht der freien Verbände, eigene Veranstaltungen für nichtorganisierte Jugendliche durchzuführen.

5. Anschaffung von Gruppenmaterial an freie Träger der Jugendhilfe

Für die Beschaffung von Materialien für die Gruppenarbeit wird ein Zuschuss von bis zu 50 % gewährt. Die zuschussfähigen Kosten müssen mindestens 50,00 EURO betragen.

Der Höchstzuschuss beträgt **750,00 EURO** je Antragsteller und Haushaltsjahr.

6. Für die Ausstattung von Jugendtreffs beträgt der Kreiszuschuss 10 % der vom Land im Rahmen des Förderprogramms gewährten Zuwendung.

7. Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen

Der Rhein-Lahn-Kreis fördert die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit, wenn mindestens 7 Teilnehmer/innen im Alter ab 14 Jahren teilnehmen. Ein Teilnehmertag ist ein Veranstaltungstag, an dem ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird. An- und Abreisetag gelten als Teilnehmertage, wenn ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

Veranstaltungen von 2 Tagen Dauer mit einem Programm von je mindestens 2 Zeitstunden täglich und 6 Zeitstunden insgesamt werden als Kurz- oder Wochenendlehrgänge gewertet.

Pausenzeiten sind den Zeitstunden nicht zuzurechnen. Der Kreiszuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer/in **10,00 EURO**.

7.1. Lehrgänge, Seminare, Werkwochen

werden gefördert, wenn sie mit mindestens 7 Teilnehmern/ Teilnehmerinnen im Alter bis zu 27 Jahren und einem Leiter/ einer Leiterin durchgeführt werden. Für je 7 weitere Teilnehmer/innen kann ein über 27 Jahre alter Betreuer/ alte Betreuerin zusätzlich eingesetzt werden. Hinsichtlich des Kreiszuschusses gilt Ziffer 7. sinngemäß.

7.2. Abendseminarreihen

werden an mindestens 2 Abenden mit einem Pauschalbetrag von **35,00 EURO** je Abend gefördert.

8. Freizeit- und Ferienbetreuung

Gefördert werden Freizeiten, Lager und Fahrten von Jugendgruppen und Verbänden (Jugendgemeinschaften), die als förderungswürdig im Sinne der Jugendarbeit anerkannt sind. Es müssen mindestens 7 Personen im Alter von 7 bis 27 Jahren teilnehmen. Für je 7 weitere Teilnehmer / innen kann ein(e) über 27 Jahre alter/ältere Betreuer/in zusätzlich eingesetzt werden. Der Zuschuss beträgt bei mindestens 3 und höchstens 21 Tagen **2,50 EURO** je Tag und Teilnehmer/in An- und Abreisetag gelten als Teilnehmertage, wenn ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden nachgewiesen wird.

8.1. Gemeinsame Freizeiten

mit beeinträchtigten und nichtbeeinträchtigten Kindern/Jugendlichen werden gefördert, wenn mindestens 10 Kinder teilnehmen. Für je 5 angefangene Teilnehmer/innen kann ein(e) pädagogische(r) Helfer/in eingesetzt werden. Der Zuschuss beträgt je beeinträchtigtem Teilnehmer*in und Tag **4,00 EURO**, ansonsten **2,50 EURO** für nichtbeeinträchtigte. Ziffer 8. gilt sinngemäß.

8.2. Ein-Tages-Veranstaltungen

wie z.B. Spielfeste, Dorfrallyes, Umwelttag u. ä, werden pauschal mit einem Betrag von **50,00 EURO** gefördert.

8.3. Internationale Jugendbegegnungen

von deutschen mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland werden gefördert, wenn die Begegnung mindestens 3 und höchstens 21 Tage dauert und wenigstens 7 Jugendliche zwischen 7 und 27 Jahren sowie ein Gruppenleiter/ eine Gruppenleiterin teilnehmen.

Bei mehr als 15 Teilnehmern/Teilnehmerinnen kann ein(e) über 27 Jahre alter/ältere Betreuer/in zusätzlich eingesetzt werden. Internationale Jugendbegegnungen müssen ein zwischen den Partnern vereinbartes Programm haben, das neben der gemeinsamen Tätigkeit genügend Zeit zum Kennenlernen der Lebensverhältnisse des Gastlandes umfasst. Die Veranstaltungen müssen unter sachkundiger Leitung stehen und gründlich vorbereitet sein. Die Anzahl der deutschen und ausländischen Jugendlichen ist glaubhaft nachzuweisen.

Gruppengröße und Altersstruktur sollten in etwa gleich sein. Der Kreiszuschuss je Tag und Teilnehmer/in beträgt **2,50 EURO**, An- und Abreisetag gelten als je ein Teilnehmertag.

8.4. Stadtranderholung

Zur Förderung der Stadtranderholung während der Schulferien werden dem Träger der Maßnahme **2,00 EURO** je Tag und Kind im schulpflichtigen Alter gewährt, wenn die Maßnahme mindestens zwei und höchstens sechs Wochen dauert, (Betreuung 5 Tage, Montag bis Freitag) außerhalb der geschlossenen Ortslage des Wohnortes durchgeführt wird und die Tagesstätte oder deren Umgebung den Kindern ungestört Gelegenheit zum Spielen im Freien bietet.

9. Familienerholung

Das gemeinsame Erleben von Familienurlaub und Familienfreizeiten dient nicht nur der Gesundheit und Erholung für Eltern und Kinder, sondern fördert zugleich durch gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen gegenseitiges Verständnis, Vertrauen und Zusammenhalt der Familiengemeinschaft. Auf diese Weise wirken Ferien mit der ganzen Familie positiv auf die Lebenssituation der Familie und tragen dazu bei, dass Eltern ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können (vgl. § 16 Abs. 1 SGB VIII).

Ebenso wie das Land unterstützt der Kreis entsprechende Angebote. Damit soll erreicht werden, dass auch kinderreichen, einkommensschwachen Familien ein gemeinsamer, familiengerechter Urlaub zu tragbaren Preisen ermöglicht wird.

- I. Förderfähig sind Angebote der Familienfreizeit- und -erholung in
 - Familienferienstätten oder anderen für Familienerholung geeigneten Einrichtungen gemeinnütziger Träger,
 - in familiengeeigneten Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz und
 - in familiengeeigneten Bauern- und Winzerhöfen in Rheinland-Pfalz .

Im Einzelnen gelten die Ausführungen des Landes (Verwaltungsvorschrift über die Förderung der Familienerholung in der jeweils gültigen Fassung) auch für die Gewährung der Kreiszuschüsse.

- II. Zuschussfähig sind entsprechende Maßnahmen, an denen Eltern mit mindestens 3 Kindern, für die sie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten, in besonderen Fällen mit mindestens 2 Kindern oder ein alleinstehender Elternteil mit mindestens 2 Kindern, in besonderen Fällen mit 1 Kind, teilnehmen.
- III. Zuschussfähig ist ein Erholungsaufenthalt von mindestens 5, höchstens 21 Tagen.
An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag. Der Zuschuss wird insgesamt für max. 21 Tage innerhalb des laufenden und des vorangegangenen Jahres gewährt.
- IV. Die Förderung von Familienerholungen ist möglich bei Familien, deren regelmäßiges Monatseinkommen folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

- für beide Eltern	1.080,00 EURO
- für Alleinerziehende	870,00 EURO
- für jedes Kind der Familie	310,00 EURO

Als Einkommen werden berücksichtigt die Einkünfte der Eltern und ihrer kindergeldberechtigten Kinder. Von dem Einkommen sind entsprechend § 82 SGB XII i.V.m. DVO zum § 82 SGB XII die auf das Einkommen entrichteten Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung, Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beträge gesetzlich vorgeschrieben

oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, abzusetzen. Weiterhin sind abzusetzen gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltsleistungen an nicht zur Familie gehörende Kinder.

Kindergeld, Bundeselterngeld, Pflegegeld und vergleichbare Leistungen für Pflegekinder, Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie besondere Leistungen für Schwerbehinderte einschließlich steuerlicher Entlastungen bleiben bei der Berechnung des Einkommens unberücksichtigt.

Übersteigt das anrechenbare Einkommen der Familie die maßgebliche Einkommensgrenze um höchstens 10 %, so mindert sich der Zuschuss bei einer Überschreitung bis zu 5 % um ein Viertel, bei einer Überschreitung von mehr als 5 % und höchstens 10 % um die Hälfte.

Der an den Träger der Familienerholung zu zahlende Zuschuss beträgt **10,00 EURO** je Tag und Familie, jedoch nicht mehr als die ungedeckten Kosten.

10. Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte der Jugendarbeit in Jugendzentren, bei den Verbandsgemeinden und der Stadt Lahnstein werden durch den Rhein-Lahn-Kreis gefördert. Zu den Personalkosten für bis zu zwei hauptamtliche Fachkräfte werden Zuschüsse bis zu 25% der Brutto-Personalkosten gewährt.

11. Antragsverfahren, Antragsunterlagen

Anträge auf Förderung durch den Rhein-Lahn-Kreis sind für die Ziffern 7. bis 7.2. und 8. bis 8.4. mit einem von der Verwaltung herausgegebenen Vordruck einzureichen. Die den Anträgen beizufügenden Unterlagen sind auf dem Antragsvordruck aufgeführt.

Die Anträge zur Ziffer 5., 6., 9. und 10. können formlos eingereicht werden.

Antragstermine

bis zum 01. Februar

für alle Anträge auf Personalkostenzuschuss gemäß Ziffer 10.

bis zum 01. April

für alle Anträge auf Anschaffung von Gruppenmaterial Ziffer 5.

bis zum 31. Mai

sind alle Stadtranderholungsmaßnahmen Ziffer 8.4. formlos anzuzeigen.

Bei Erstanträgen neuer Angebote der Stadtranderholung sind die Finanzierung, das geplante Programm, die voraussichtliche Teilnehmerzahl und die Anzahl der Betreuer mitzuteilen.

bis spätestens 30. Juni mindestens jedoch zwei Wochen vorher

sind alle Maßnahmen der Ziffern 7. bis 8.4 formlos anzuzeigen.

Mit der Anzeige sind Ort, Zeitraum und voraussichtliche Teilnehmerzahl mitzuteilen.

12. Bewilligung, Zuständigkeit

Die Verwaltung

entscheidet über alle Anträge der Ziffern 6. bis 9., und 10. (Folgeanträge zu Ziff. 6. und 10.) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Kreisjugendpfleger*in

entscheidet über alle Anträge nach Ziffer 5. im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Jugendhilfeausschuss

entscheidet über alle Erstanträge nach Ziffer 6. und 10.

13. Bescheide, Verwendungsnachweise

Die Verwaltung teilt dem/der Antragsteller*in die Entscheidung schriftlich mit. Zu Ziffer 5. und 6. sind die Kosten durch Belege nachzuweisen. Zu Ziffer 10. sind die Bruttopersonalkosten der hauptamtlichen Mitarbeiter bis spätestens 15.12. eines jeden Jahres vorzulegen.

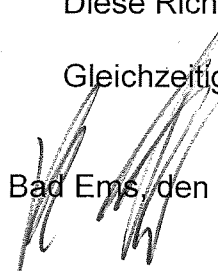
Zuschussbescheide für Maßnahmen der Ziffer 7. bis 8.4. erfolgen ab November eines jeden Jahres. Als Verwendungsnachweis gelten die Vorlage der Teilnehmerlisten sowie die schriftliche Erklärung der Zuwendungsempfänger*in dass die Zuschussmittel, für die im Antrag aufgeführte Maßnahme, verwendet wurden und sind spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme hier vorzulegen.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am **01.01.2020** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fassung vom **01.01.2001** außer Kraft.

Bad Ems, den 27.01.2020


Frank Puchtler
Landrat